

aus den von dem verehrten Herrn Staatsminister ausgesprochenen Gründen sich nicht veranlaßt finden wird, die Frage: ob eine allgemeine Hypothekenbank herbeizuführen sei, in Erwägung zu ziehen, ich mir vorbehalte, der nächsten Ständeversammlung die Grundzüge vorlegen zu dürfen, nach welchen ich für möglich erachte, daß eine allgemeine Hypothekenbank für Stadt und Land segensbringend bestehen könnte, wenn auch jetzt die ritterschaftlichen Creditvereine ins Leben treten. Es dürfte jenes um so wünschenswerther sein, wenn bäuerliche Grundstücke in den Erblanden nicht mit in deren ritterschaftlichen Creditverein aufgenommen würden.

Abg. Tzschucke: Da durch unsere gestrige Abstimmung der frühere Beschluß der Kammer: „die hohe Staatsregierung im Verin mit der hohen ersten Kammer zu ersuchen, bei Errichtung des ritterschaftlichen Creditsystems in den Erblanden den bäuerlichen Grundbesitz mit einzuschließen,“ aufgehoben worden ist, und die Hoffnung auf Beizichung des bäuerlichen Grundbesitzes zu den Creditvereinen eine weitaussehende sein möchte, so scheint mir allerdings höchst nothwendig, daß wir bei dem früheren Antrage auf Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank stehen bleiben, um doch wenigstens Etwas zu retten. Es ist zwar von dem Herrn Referenten früher bemerkt worden, daß dieser Antrag an die Regierung wieder Veranlassung gebe, die künftigen Landtage auszudhnen. Ich kann dieser Ansicht nicht beitreten; denn wenn es sich um einen allgemeinen Nutzen für den ganzen Staat handelt, darf kaum die Verlängerung eines Landtags Einfluß auf die Sache haben. Es scheint überhaupt Sitte geworden zu sein, bei allen Anträgen, welche von einer Seite nicht für gut gehalten werden, darauf hinzuweisen, daß der Landtag durch dieselben verlängert werde. Es ist ferner von dem Herrn Referenten bemerkt worden, daß auf den Antrag nicht habe eingegangen werden können, da nach der authentischen Erklärung der Deputation nur vom Grundbesitz auf dem Lande die Rede sei und bei der Hypothekenbank auch städtische Grundstücke in Betracht kämen. Ich kann nicht zugeben, daß hier eine authentische Erklärung der Deputation Einfluß habe, eine authentische Erklärung kann nur von den Ständen und der Staatsregierung ausgehen, die Deputation kann nur ein Gutachten geben, und ein Gutachten der Deputation kann nimmermehr eine authentische Erklärung genannt werden.

Referent Abg. Püschel: Der geehrte Abgeordnete ist sehr im Irrthum. Es ist Bezug genommen worden auf die Worte des Berichts, und ich sollte doch glauben, daß diejenigen, welche den Bericht abfaßten, eine authentische Erklärung darüber müßten geben können. Es ist nicht von einer authentischen Erklärung eines Gesetzes oder einer Regierungsvorlage die Rede, sondern von einer authentischen Erklärung des Berichtes.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand mehr an der Debatte Antheil nehmen wolle, und ich darf annehmen, daß die Debatte als geschlossen anzusehen sei.

Referent Abg. Püschel: Eine einzige Bemerkung wollte ich mir noch auf das erlauben, was der Herr Vicepräsident gesagt hat. Die Deputation ist im Ganzen damit einverstanden, daß

bei Berathungsgegenständen ein Einverständnis zwischen beiden Kammern nicht erforderlich sei; aber sie ist der Meinung, daß diese Bestimmung auf die vorliegende Frage nicht Anwendung erleide, weil der Gegenstand nicht von der hohen Staatsregierung zur Begutachtung vorgelegt worden ist. Die Deputation hat diesen Antrag daher als einen selbstständigen ständischen Antrag ansehen müssen, der die Zustimmung beider Kammern allerdings erfordert, um an die Regierung gebracht werden zu können.

Präsident D. Haase: Unsrer Kammer hat bei der frühern Berathung dieses Gegenstandes beschlossen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob die Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank herbeizuführen sei. Die Deputation hat nun aus den im Bericht angegebenen Gründen uns angerathen, diesen Beschluß, welchem die erste Kammer nicht beigetreten ist, wieder zurückzuziehen, und ich stelle die Frage, dem Gutachten der Deputation gemäß, dahin: Zieht die Kammer den eben vorgetragenen, früher von ihr gefaßten Beschluß zurück? — Wird mit 45 gegen 25 Stimmen verneint.

Referent Abg. Püschel: Es heißt nun in dem Berichte weiter:

3.

Die erste hohe Kammer hatte nach dem Gutachten ihrer Deputation beschlossen, gegen die hohe Staatsregierung sich hinsichtlich der Bestimmung des leipziger Statuts (Nr. 10) dahin auszusprechen:

„sie halte es für unbedenklich und nothwendig, daß die Hypotheken der Bank und die derselben schuldigen jährlichen Renten durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen und daß die letztern auch während eines Concurses oder einer gerichtlichen Sequestration, jedoch dann ohne Verzugszinsen und unbeschadet der Rechte der Staatsabgaben und anderer vorgehender dinglicher Lasten, sowie der Concurs- und Sequestrationskosten aus den Einkünften des Pfandgrundstücks fortzuentrichten seien.“

Diese Bestimmung fand in der diesseitigen Kammer ebenfalls ihre Vertheidiger, sie erfuhr jedoch auch theilweisen Widerspruch, und die Abstimmung durch Namensaufruf, zu welcher nach dem zweifelhaften Resultat der gewöhnlichen votirung vorschritten wurde, ergab, daß man sich, wiewohl nur mit einer geringen Majorität, (32 gegen 30 Stimmen), dagegen erklärt hatte.

Die erste hohe Kammer hat nun zwar bei anderweiter Berathung hierüber ihre frühere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung für den Fall, daß mit der Bank ein Amortisationsplan verbunden werde, nicht aufgehoben, jedoch in Folge der in beiden Kammern von der hohen Staatsregierung abgegebenen Erklärung, daß über diese Bestimmung noch weitere Erwägung vorbehalten werden müsse, ihren ersten Beschluß dahin zu modificiren, für zweckentsprechender gefunden,

daß nunmehr die Bestimmungen §. 48 und 50 des Statutenentwurfs sub A der Staatsregierung mit kürzlicher Entwicklung der für selbige sprechenden Gründe nur zur Erwägung anheimgegeben werden sollen.

In Betracht, daß weder durch die eine, noch durch die andere dieser Bestimmungen Rechte dritter Personen benachtheiligt werden, daß solche aber, wenn man einen Amortisationsplan mit der Anstalt in Verbindung zu setzen gedenkt, auf dessen Ausführung,